

A-Post Plus

Adressaten gemäss Abschnitt IV Ziffer 11

Altdorf, 9. Dezember 2024, loj-urw/AfU1222

**Wasserentnahmen Muotakraftwerke, Kanton Uri
Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung
VERFÜGUNG (Entwurf als Stellungnahme zu Händen der zuständigen Behörde) Vorabzug**

1 Ausgangslage

Das Amt für Umwelt des Kantons Uri hat mit Schreiben vom 5. April 2024 eine Stellungnahme zu den im Rahmen der Einsprachenverhandlungen mit den Umweltschutzorganisationen (USO) angepassten Konzessionsunterlagen (gemeinsamer Antrag ebs Energie AG [EBS] und USO) verfasst. Mit Schreiben vom 3. Februar 2022 hat das AfU bereits eine Beurteilung der Neueinreichung 2021 des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe abgegeben. Mit Vorliegen der entsprechenden Stellungnahme des BAFU vom 26. August 2024 liegen die Grundlagen für eine Bewilligung für die Wasserentnahmen der Muota Kraftwerke an den Gewässern auf Urner Kantonsgebiet vor. Für den Kanton Uri sind nur die Teilprojekte 2 «Ruosalp» und 3 «Hüribach» relevant.

Der Kanton Uri hat den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe sowie den Ergänzungsbericht mit Schreiben vom 9. August 2017 bzw. 23. Mai 2019 bereits früher schon beurteilt.

Die vorliegende Verfügung stützt sich auf folgende Grundlagen ab:

- Restwasserbericht, Hauptbericht und Fachberichte Hydrologie und Gewässerökologie sowie Schutz- und Nutzungsplanung, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke vom 31. Juli 2021
- Restwasserbericht, Fachberichte Landschaft und Wirtschaftlichkeit vom 30. Juni 2021
- Stellungnahmen des Amtes für Umwelt zur Neueinreichung 2021 des UVB 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe vom 3. Februar 2022.

- Vereinbarung bzw. «Gemeinsamer Antrag» an die Behörden bezüglich der Konzessionserneuerung (inkl. SNP) und Sanierung Wasserkraft, ebs Energie AG, WWF Schweiz, WWF Schwyz, Pro Natura Schweiz, Pro Natura Schwyz und Aqua Viva vom 24. Januar 2024
- Restwasserbericht, Fachbericht Schutz- und Nutzungsplanung vom 14. Februar 2024
- Stellungnahme des Amtes für Umwelt zu den angepassten Konzessionsunterlagen (gemeinsamer Antrag der ebs Energie AG und USO) vom 5. April 2024
- Stellungnahme des BAFU zu den angepassten Konzessionsunterlagen vom 26. August 2024
- Konzession des Bezirks Schwyz und der Korporation Uri an die ebs Energie AG, Entwurf vom 11. Juli 2024

Die bestehenden Wasserentnahmen auf Kantonsgebiet Uri beinhalten gemäss dem Konzessionsgesuch und dem UVB folgende Gewässer:

- Ruosalperbach (Hauptfassung, Nebenfassung NF2 und NF3) und Gwalpetenbach
- Hüribach¹ (Fassung Grund, Nebenfassungen Flöschen und Ruppsack)

Beim Ruosalperbach (und beim Gwalpetenbach, zirka 100 m ab der Einmündung des Ruosalperbachs) sowie beim Hüribach handelt es sich um Fischgewässer.

2 Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlage

Die Wasserentnahmen bedürfen gemäss Artikel 19 und 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) einer Gewässerschutzbewilligung. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ist für Eingriffe in den Wasserhaushalt eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde notwendig, soweit diese die Interessen der Fischerei berühren können. Eine Bewilligung brauchen insbesondere auch die Nutzung der Wasserkräfte und Wasserentnahmen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist nach Artikel 9 Absatz 4 des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe r der Kantonalen Verordnung über die Fischerei (FV; RB 40.3211) das Amt für Umwelt.

Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 31 bis 35 GSchG erfüllt sind. Gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 GSchG hat die Gesuchstellerin der Behörde einen sogenannten Restwasserbericht zu unterbreiten. Gestützt auf den Restwasserbericht, in Absprache mit den betroffenen Fachstellen und nach Anhörung des Bunds, wird das Amt für Umwelt die Restwassermenge und allenfalls andere Massnahmen, die zum Schutz des Gewässers notwendig sind, festlegen.

Nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG können die Kantone im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) die Mindestrestwassermengen für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes

¹ Hüribach: im Kanton Uri Chinzerbach und im Gebiet Wängi Wängibach genannt

Gebiet tiefer ansetzen, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet.

Das Amt für Umwelt hat im Rahmen des Konzessionsverfahrens eine Stellungnahme zum Restwasserbericht erstellt, die die Grundlage für den Prüfbericht zur UVB Hauptuntersuchung 1. Stufe und dem Pflichtenheft für die 2. Stufe bildet.

Nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) wird die Bewilligung durch das Amt für Umwelt als Bewilligungsbehörde erst nach Abschluss der Prüfung erteilt. Das Amt für Umwelt ist bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung an den Entwurf der vorliegenden Verfügung als Stellungnahme zu Händen der zuständigen Behörde gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben (Art. 21 Abs. 3 UVPV).

2.2 Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien des Kantons Uri (SNEE)

Der Kanton Uri hat am 13. März 2013 das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) verabschiedet. In diesem Konzept wird unter anderem im Bereich der Wasserkraftnutzung festgelegt, welche Fließgewässer, die heute noch nicht genutzt sind, auch zukünftig in ihrem natürlichen Zustand belassen bleiben sollen (Nutzungsverzicht). Das SNEE dient dazu, ausgewogene Lösungen zwischen den sich teilweise konkurrenzierenden öffentlichen Interessen der Förderung von erneuerbaren Energien, des Schutzes unberührter Gewässer, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Grund- und Trinkwasserschutzes zu finden. Der jeweilige Schutz von Gewässern beziehungsweise Gewässerabschnitten wird gestützt auf das SNEE in einem separaten Schutzreglement festgelegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld (RB 10.5122 vom 15. Oktober 2020).

Im SNEE sind neben weiteren Nutzungsgewässern auch der Chinzerbach (im Kanton Schwyz auch Wängi- oder Hüribach genannt) und der Ruosalperbach als nutzbar mit erhöhten Anforderungen ausgewiesen. Beim SNEE handelt es sich nicht um eine SNP nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG. Im SNEE wird der Einsatz von grundsätzlich nutzbaren Urner Schutzgewässern im Rahmen einer SNP bei der Konzessionserneuerung der Muota-Kraftwerke ausdrücklich erwähnt.

Die nachfolgende Interessenabwägung bei der Restwasserfestlegung basiert auf der Voraussetzung, dass das SNEE umgesetzt wird und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld in Kraft bleibt. Für den Schutz der Gewässer im SNEE ist eine Mindestdauer von 40 Jahren festgelegt.

2.3 Restwasser

Der Restwasserbericht als Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichts 1. Stufe liegt vor.

Erhöhte Mindestrestwassermenge mit saisonaler Ausbildung

Die hydrologischen Grundlagen werden nachvollziehbar aufgezeigt. Im Rahmen des Restwasserberichts werden die gewässerökologisch erforderlichen Restwassermengen an den Untersuchungsstellen unter Berücksichtigung der Abflussverhältnisse im Zwischeneinzugsgebiet auf die Dotierwassermengen an den Fassungsstandorten umgelegt.

Zur Sicherstellung der gewässerökologischen Anforderungen (Art. 31 Abs. 2 Bst. a, b, c und d GSchG), der Berücksichtigung des Makrozoobenthos (MZB: Rote Liste bzw. prioritäre Arten) sowie der Interessen für und gegen die Wasserentnahme (Artikel 33 GSchG) wurde ein Restwasserszenario 4 bzw. 5 (mit Nachbildung der natürlichen Saisonalität) für alle Urner Fassungen vorgeschlagen. Im Restwasserbericht sind dafür folgende minimalen Dotierwassermengen für die Restwasserstrecke ausgewiesen (siehe folgende Tabelle):

KW Ruosalp	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<i>Ruosalperbach</i> (Szenario 4)	93	93	93	100	190	263	275	225	190	100	93	93
Gwalpetenbach (Szenario 5)	108	108	108	108	154	200	154	108	108	108	108	108
NF 2 (MZB)	1	1	1	1	5	5	5	5	5	1	1	1
NF 3 (MZB)	1	1	1	1	5	5	5	5	5	1	1	1

KW Hüribach	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<i>Grund</i> (Szenario 5)	303	303	303	303	340	340	350	327	327	327	303	303
Flöschchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rupsack	1	1	1	1	3	3	3	3	3	1	1	1

Minimale Restwasserbestimmungen Schutz- und Nutzungsplanung

Zur Minimierung der wirtschaftlichen Risiken und zur Produktionssteigerung soll beim KW Muota eine SNP nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG angewendet werden.

Insbesondere mit dem gemeinsamen Antrag der EBS und USO wurden angepasste Mehrschutzmassnahmen (KW Hüribach: Aufhebung der Fassungen Grund / KW Ruosalperbach und NF 2) sowie ein

leicht angepasstes Restwasserregime (KW Ruosalp: Hauptfassung Ruosalperbach und Nebenfassung NF3 sowie Fassung Gwalpetenbach) vereinbart.

KW Ruosalp	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Ruosalperbach Szenario SNP	75	75	75	120	200	240	240	200	120	75	75	75
Gwalpetenbach Szenario SNP	70	70	70	110	130	150	150	130	110	110	70	70
NF 2 (SNP)	Fassungsaufgabe/ Nutzungsverzicht und Fassungsrückbau											
NF 3 (SNP)	1	1	1	5	5	5	5	5	5	1	1	1

KW Hüribach	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Grund Szenario 6 (SNP)	Fassungsaufgabe/ Nutzungsverzicht und Fassungsrückbau											
Flöschchen Szenario 5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ruppsack	1	1	1	1	3	3	3	3	3	1	1	1

Grundsätzlich erfüllen die vorgeschlagenen Restwasser- beziehungsweise Dotierwassermengen bei der Variante «SNP» die gesetzlichen Anforderungen. Dies unter der Voraussetzung, dass das SNEE umgesetzt wird und das Schutzreglement Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld in Kraft bleibt (siehe Abschnitt 4. SNEE).

Unter Berücksichtigung des SNEE sind zum Ausgleich der Mehrnutzung im Rahmen der SNP und zum landschaftlichen Ersatz auf dem Kantonsgebiet Uri der Hüribach bzw. der Chinzerbach/ Wängibach (inkl. Speicher Wängi) sowie die nicht genutzten Gewässerstrecken am Ruosalperbach (oberhalb der Hauptfassung Ruosalperbach) und die Nebenfassung 2 des Ruosalperbachs für die gesamte Konzessionsdauer der Wassernutzung zu entziehen. Die SNP bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Festlegung der Dotierwassermenge

Aufgrund der oben aufgeführten Erwägungen zum Rest- beziehungsweise Dotierwasser ergeben sich für die Wasserfassung auf dem Kantonsgebiet des Kantons Uri folgende minimalen Dotierwassermengen. Zur Sicherstellung der Restwassermenge sind die bestehenden Zuflüsse frei in die Restwasserstrecke abfliessen zu lassen.

KW Ruosalp	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<i>Ruosalperbach</i>	75	75	75	120	200	240	240	200	120	75	75	75
Gwalpetenbach	70	70	70	110	130	150	150	130	110	110	70	70
NF 2 (SNP)	Fassungsaufgabe/ Nutzungsverzicht und Fassungsrückbau											
NF 3 (SNP)	1	1	1	5	5	5	5	5	5	1	1	1

KW Hüribach	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<i>Grund</i>	Fassungsaufgabe/ Nutzungsverzicht und Fassungsrückbau											
Flöschchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ruppsack	1	1	1	1	3	3	3	3	3	1	1	1

2.4 Gewässerschutz und Fischerei

Spülungen, Geschiebehalt, Fischpass

Zur Minderung der gewässerökologischen Auswirkungen beim Spülvorgang und im Kraftwerksbetrieb sind das Spül- und Betriebsregime festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass keine unnatürlichen Abflussschwankungen auftreten und der Geschiebehalt nicht wesentlich verändert wird.

Auf eine Fischaufstiegshilfe kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da in kurzer Distanz zur Wasserfassung unüberwindbare natürliche Abstürze vorhanden sind. Der Fischabstieg der mehrheitlich territorialen Bachforelle ist unter den besonderen Bedingungen im alpinen Raum zu betrachten. Unter Berücksichtigung von Artikel 9 BGF und Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz [WRG]; SR 721.80) ist der möglichst verletzungsfreie Fischabstieg sicherzustellen.

Aquatische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Der natürliche Lebensraum und die natürlichen Lebensbedingungen im Gewässer werden durch das geplante Kraftwerk beeinträchtigt. Als Ersatz für die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Natur und Ökologie im Rahmen des vorliegenden Projekts sind Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Kanton Schwyz vorgesehen und werden deshalb für den Kanton Uri nicht mehr weiter behandelt. Für bauliche Beeinträchtigungen sind allenfalls zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Rahmen der Baubewilligung vorzusehen.

2.5 Baubewilligung

Im Rahmen der Baubewilligung untersteht das Bauprojekt nach Ziffer 21.3 des Anhangs der UVPV der UVP-Pflicht. Die Anträge der Fachstellen für das Pflichtenheft UVB Hauptuntersuchung 2. Stufe sind im Rahmen des Bauprojekts abzuhandeln. Es sind auch geeignete Massnahmen aufzuzeigen, um den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu gewährleisten. Basierend auf diesen Grundlagen können die Gewässerschutzbewilligung und die Fischereirechtliche Bewilligung für die baulichen, gewässerbezogenen Arbeiten im Rahmen der Baubewilligung in Aussicht gestellt werden. Diese sind jedoch ausdrücklich nicht Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

3 Verfahren

Anhörung und rechtliches Gehör

Die Anhörung der kantonalen Fachstellen und des Bunds nach Artikel 35 Absatz 3 GSchG fand im Rahmen der Stellungnahme zum Restwasserbericht statt. Mit Schreiben vom **xx. Dezember 2024** wurde der Vorabzug des vorliegenden Verfügungsentwurfs der Korporation Uri als Hoheitsträgerin der Gewässer auf Kantonsgebiet Uri zugestellt.

Mit Schreiben vom **xx. Januar 2025** wurde der Verfügungsentwurf der EBS und den einspracheführenden Umweltorganisationen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt. Die Rückmeldungen enthielten keine grundsätzlichen Punkte. Die zur Änderung beantragten Details konnten übernommen werden.

Betroffene und Eröffnung

Die Gewässerhoheiten bei den betroffenen Gewässerstrecken liegen bei der Korporation Uri. Die Verfügung wird der Korporation Uri, der ebs Energie AG sowie den einspracheführenden Umweltschutzorganisationen eröffnet. Die am Verfahren beteiligten Fachstellen erhalten eine Kopie der Verfügung.

Die vorliegende Verfügung ist Bestandteil des Konzessionsverfahrens und deshalb öffentlich aufzulegen. Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht nach Artikel 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) und Artikel 55 USG zu.

4 Verfügung

Für den Betrieb des Kraftwerks Muota und der Wasserentnahme auf Kantonsgebiet Uri wird der ebs Energie AG die Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 19 und 29 GSchG und die Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 BGF mit folgenden Auflagen erteilt:

Restwasser

4.1 Gestützt auf die Erwägungen zum Restwasser und dem gemeinsamen Antrag der EBS und der USO sind folgende Dotierwassermengen abzugeben:

KW Ruosalp	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Ruosalperbach	75	75	75	120	200	240	240	200	120	75	75	75
Gwalpetenbach	70	70	70	110	130	150	150	130	110	110	70	70
NF 3	1	1	1	5	5	5	5	5	5	1	1	1

KW Hüribach	Dotierwasser [l/s]											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Grund	Fassungsaufgabe/ Nutzungsverzicht und Fassungsrückbau											
Flöschchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ruppsack	1	1	1	1	3	3	3	3	3	1	1	1

4.2 Die bestehenden Zuflüsse sind in der Restwasserstrecke frei abfliessen zu lassen.

4.3 Die bestehende Fassung Grund beim KW Hüribach und die bestehende Nebenfassung 2 beim KW Ruosalp sind aufzugeben sowie im Rahmen des Bauprojekts vollständig zurückzubauen.

Im Rahmen des vorliegenden Wasserkraftprojekts ist auf dem Kantonsgebiet Uri der Hüribach bzw. der Chinzerbach/ Wängibach (inkl. Speicher Wängi) sowie die nicht genutzten Gewässerstrecken am Ruosalperbach (oberhalb der Hauptfassung Ruosalperbach) und die Nebenfassung 2 des Ruosalperbachs für die gesamte Konzessionsdauer auf die Wassernutzung zu verzichten. Die Genehmigung der SNP durch den Bundesrat bleibt vorbehalten.

- 4.4** Das Schutzreglement Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld gemäss den Erwägungen ist sicherzustellen.
- 4.5** Zur Messung der Dotierwasserabgabe sind namentlich die Abfluss-, Fassungs- und Produktionsmengen kontinuierlich aufzuzeichnen. Diese Messdaten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben. Die EBS hat die Messdaten zur Überwachung der Restwassermenge sicherzustellen und zu archivieren.

Gewässerökologie

- 4.6** Es ist ein Betriebsregime festzulegen, damit in der Restwasserstrecke und Rückgabestrecke keine unnatürlichen Abflussschwankungen auftreten.
- 4.7** Nach Inbetriebnahme sind für die Fassungen durch die Kraftwerksbetreiberin in Absprache mit dem Amt für Umwelt begleitete Spülversuche durchzuführen und ein abschliessendes Spülregime festzulegen. Dieses ist dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten und spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Fassung umzusetzen.
- 4.8** Diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Zustellung und vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder, wenn das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.
- 4.9** Die vorliegende Verfügung wird per A-Post Plus eröffnet an:
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch WWF Schwyz, Bahnhofstrasse 1, 8852 Altendorf
 - Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz, Postfach, 4018 Basel, vertreten durch Pro Natura Schwyz, Rossbergstrasse 27, Postfach, 6410 Goldau
 - Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 7000 Chur

Amt für Umwelt

Lorenz Jaun, Amtsvorsteher

Kopie an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Gewässer Schwyz, Herr Sandro Betschart, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz
- Kanton Uri, Baudirektion, Amt für Energie, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

- Amt für Tiefbau, Abt. Infrastruktur
- Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Heimatschutz
- Amt für Forst und Jagd
- RR Christian Arnold, Landammann
- Intern: sww, mri, stb

ENTWURF